

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) vom 01.01.2025

Ratsbeschluss vom 27.02.2025, Drucksache Nr. 1876/2024 N1

Widmungszweck

In den kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen (Stadtteilzentren, Freizeitheime, Stadtteiltreff Sahlkamp und Bürgerhaus Misburg) werden für alle Bewohner*innen Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner*innen aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Die kommunalen Kultureinrichtungen streben an, auch mit anderen Träger*innen gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren, zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen und die Diversität der Stadtgesellschaft in den Angeboten und Nutzungen sichtbar zu machen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

Nutzer*innen der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen sind diejenigen, deren verfassungsmäßige Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, diese in den Aktivitäten zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung wie auch dem o.g. Widmungszweck der Einrichtungen entspricht.

Wer demokratiefeindliche bzw. gruppenbezogen menschenfeindliche Haltungen zeigt und/oder Gewalt gegen Gruppen oder Individuen darstellt oder unterstützt grenzt sich selbst als Partner*in für eine Nutzung und Zusammenarbeit aus.

Die Landeshauptstadt Hannover überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume in ihren kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen außerhalb der Schließzeiten (z. B. teilweise in den Sommermonaten und an gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die mit dessen Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

1. Die Miet- und Benutzungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Veranstaltungsflächen in und auf dem Gelände der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.
2. Die Miet- und Benutzungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen, gegenüber gewerblich handelnden Personen und Personenzusammenschlüssen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Parteien.
3. Vertragspartner*innen sind die Landeshauptstadt Hannover (Stadtteilzentrum, Freizeitheim, Stadtteiltreff Sahlkamp oder Bürgerhaus Misburg) , vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend „Vermieterin“ genannt - sowie die im Vertrag bezeichnete Mietpartei – nachfolgend „Mietpartei“ -. Führt die Mietpartei die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat sie dies gegenüber der Vermieterin offenzulegen und schriftlich zu benennen. Die Mietpartei bleibt als Vertragspartner*in für alle Pflichten verantwortlich.

Die Mietpartei hat der Vermieterin vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugte Vertretung namentlich schriftlich zu benennen, welche auf Anforderung der Vermieterin die Funktion und Aufgaben der Veranstaltungsleitung nach Maßgabe der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) wahrnimmt. Die Verantwortung und Befugnisse der Vermieterin als Betreiberin bleiben davon unberührt.

4. Alle Mietverträge bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Soweit sie nicht vor Ort in den städtischen Einrichtungen abgeschlossen werden, erhält die Mietpartei auf ihre Vorbestellung das von der Vermieterin unterzeichnete Vertragsangebot, welches zu unterzeichnen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes der Vermieterin zurückzusenden ist. Der Vertragsabschluss ist auch per Email möglich.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Werden von den vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser Miet- und Benutzungsbedingungen.
6. Für die Überlassung der Räume hat die Mietpartei eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung der Mietpartei bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I oder II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen.

Es zählen zur

Preisgruppe I

Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind, sowie von Privatpersonen; es sei denn, die Veranstaltungen haben einen überwiegend gewinnorientierten Charakter,

Preisgruppe II

sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstalter*innen.

Die Vermieterin ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen Sondervereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale, eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch und eine Pauschale für Garderobennutzung im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung aus Sicht der Vermieterin erforderlich ist.

7. Die in der Anlage aufgeführten Mietsätze für Räume und Säle gelten für eine Vermietung von drei Stunden. Wird diese Mietzeit überschritten, so erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um ein Drittel.
8. Die Räume, Säle und Veranstaltungsflächen können der Mietpartei nur während der regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (in der Regel nicht später als 22.30 Uhr, konkret in der Einrichtung zu erfragen). Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall nach Absprache im Vorfeld abgewichen werden. Bei einer Vermietung über die regulären Öffnungszeiten hinaus wird der Mietpartei für jede angefangene Stunde ein pauschaler Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt. Für notwendige Auf- und Abbauzeiten werden bei der Nutzung von Sälen grundsätzlich die hierfür festgelegten Zuschläge laut Preisliste erhoben.

9. Die Vermieterin legt bei Vertragsabschluss über Vertrag oder Rechnung die Fälligkeit der Miete sowie die Zahlungsmodalitäten fest. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen fällig. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
10. Die Mietpartei kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin darf im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:
 - Sechs bis drei Wochen vor dem Termin 25 % der vereinbarten Miete,
 - Drei bis zwei Wochen vor dem Termin 50 % der vereinbarten Miete,
 - Zwei Wochen bis zum gebuchten Termin 100 % der vereinbarten Miete.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn ein entsprechender Vertrag der Vermieterin mit einer akzeptablen Ersatzmietpartei für den vereinbarten Termin zustande kommt. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Vermieterin.

11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vermieterin die Überlassung der Räume im Vorfeld ablehnen oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Mietpartei, die Veranstalter*innen oder Veranstaltungsteilnehmer*innen andere Besucher*innen bzw. das Personal der Vermieterin stören, belästigen oder gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die weder in zumutbarer Weise verhindert noch behoben werden können, oder
 - die Mietpartei oder die Veranstaltung nicht der verfassungsmäßigen Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, oder
 - ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht erbracht werden kann, oder
 - höhere Gewalt vorliegt.

Die Mietpartei hat keinen Anspruch auf Ersatz der im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.

12. Die Mietpartei, bzw. die Veranstaltungsleitung hat darauf zu achten, dass die Besucher*innenkapazitäten der vermieteten Räume, Säle und Veranstaltungsflächen entsprechend des genehmigten Flucht- und Rettungswegeplans sowie Bestuhlungsplans eingehalten werden.
13. Die Mietpartei ist verpflichtet auf Verlangen der Vermieterin die betriebsüblichen Dokumente, insbesondere zur Veranstaltungsanzeige und Gefährdungsbeurteilung, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
14. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Selbsthilfe berechtigt und kann von der Mietpartei Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch, falls die vermieteten Räume, Säle und Veranstaltungsflächen sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und von der Vermieterin besonders gereinigt werden mussten. In besonderen Fällen kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale gefordert werden.

15. Die Mietpartei muss in eigener Verantwortung die Erlaubnis aller Besuchenden und Mitwirkenden zur Erstellung und Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen einholen. Die Erlaubnis aller betreffenden Mitarbeitenden der Vermieterin zur Erstellung und Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen ist gleichermaßen einzuholen. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt zum Zwecke der Dokumentation der Veranstaltung, insbesondere der Veranstaltungssicherheit und des Brandschutzes, Foto-, Video- und Audioaufnahmen anzufertigen.
16. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt die Mietpartei. Bei Kartenvorverkauf durch das Personal der Vermieterin erhält diese die ortsübliche Vorverkaufsgebühr von 10 %. Bei Saalveranstaltungen ist die Mietpartei im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, die Garderobe mit eigenem Personal zu besetzen.
17. Besondere oder gefährliche szenische Darstellungen muss die Mietpartei mit der Vermieterin abstimmen. Wenn aus szenischen Gründen eine vorhandene Brandmeldeanlage außer Betrieb genommen werden muss, muss die Mietpartei eine adäquate Erüchtigungsmaßnahme in den Raum, den Saal oder die Veranstaltungsfläche auf seine Kosten einbringen, z.B. eine Brandsicherheitswache.
18. Die Mietpartei ist verpflichtet eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel, maschinentechnische Arbeitsmittel und Geräte sowie sonstige Arbeitsmittel und Geräte ausschließlich in bestimmungsgemäßer und geprüfter Verwendung zu betreiben. Notwendige Prüfprotokolle, Nachweise und sonstige für den Betrieb erforderliche Dokumente sind jederzeit bereit zu halten.
19. Die Mietpartei ist verpflichtet Schallemissionen inklusive technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vor der Veranstaltung anzuzeigen.
20. Die Mitarbeiter*innen der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume, Säle und Veranstaltungsflächen zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheit, der baurechtlichen Vorschriften und geltenden Sicherheitsvorschriften für technische und sonstige Aufbauten, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, zu betreten. Die Mietpartei oder die Veranstaltungsleitung müssen auf Wunsch der Vermieterin die Begleitung begleiten und aufkommende Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Den Anweisungen der Aufsichtführenden Mitarbeiter*innen der Vermieterin ist stets Folge zu leisten.
21. Die Mietpartei ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufbauten sowie sonstige Einbringungen die bauordnungsbehördlichen Vorschriften und Brandschutzaufgaben in ihrer Materialbeschaffenheit und Baustoffklassen erfüllt werden. Die Mietpartei ist weiter verpflichtet, die Einhaltung der Flucht- und Rettungswegepläne sowie Bestuhlungspläne zu gewährleisten.
22. Die Mietpartei ist verpflichtet auf Nachfrage der Vermieterin Auskunft über alle beauftragten Fremdfirmen (Subunternehmen) zu geben. Für beauftragte Fremdfirmen gilt dies gleichermaßen.
23. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Mietpartei den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die von der Mietpartei eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

24. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in Einrichtungen mit angeschlossener Gastronomie untersagt. Bei Bedarf einer gastronomischen Leistung (bspw. Catering) ist der Kontakt zur in der kommunalen Stadtteilkultureinrichtung angeschlossenen Gastronomie selbstständig herzustellen.
Ausnahmen zum Mitbringen von Speisen und Getränken können nach individueller Absprache zwischen der Mietpartei und der jeweiligen Leitung der Gastronomie vereinbart werden. Zur Information und evtl. Bereitstellung entsprechender gastronomischer Angebote ist die Vermieterin berechtigt, eine entsprechende Mitteilung über den Abschluss des Mietvertrages sowie die Kontaktdaten der Mietpartei an die Leitung der Gastronomie weiterzugeben.
Bei allen Einrichtungen ohne angeschlossene Gastronomie ist das Mitbringen von Speisen und Getränken in Absprache mit der Vermieterin möglich.
Beim Verzehr von Speisen und Getränken sind spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken zu verwenden. Für die Müllentsorgung im Anschluss an die Vermietung ist die Mietpartei verantwortlich. Der Müll kann nicht in der Einrichtung entsorgt werden. Mitgebrachte elektrische (Koch-)Geräte müssen geprüft und bestimmungsgemäß betrieben werden, hierzu siehe Ziffer 18.
25. Bei der Nutzung von Räumen, Sälen und Veranstaltungsflächen wird aus Klima- und Umweltschutzgründen appelliert, mit jeglichen Ressourcen nachhaltig umzugehen sowie den Energie- und Wasserverbrauch so niedrig wie möglich zu halten.
26. Führt die Mietpartei GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht gilt ebenfalls für die Künstlersozialkasse und obliegt der Mietpartei. Bei Zuwiderhandeln ist die Mietpartei verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
27. Für alle durch die Mietpartei, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher*innen der von ihr durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet die Mietpartei in vollem Umfang. Die Mietpartei stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihr selbst, ihren Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung der gemieteten Räume ohne Verschulden der Vermieterin entstehen.
28. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann die Vermieterin von der Mietpartei den sofortigen Abbruch der Veranstaltung und die unmittelbare Räumung der gemieteten Räume, Säle oder Veranstaltungsflächen verlangen.
29. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.
30. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2026.

Anlage zu den Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime, Stadtteiltreff Sahlkamp und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand 15.11.2023)

Preisliste in Euro ab 01.01.2026

Die aufgeführten Mietsätze gelten für eine Vermietung von drei Stunden:	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen Euro	II. sonstige Anmietungen Euro
1. Räume		
1.1 bis 40 Sitzplätze	13,50	51,00
1.2 bis 70 Sitzplätze	16,20	57,00
1.3 bis 100 Sitzplätze	27,00	81,00
2. Säle		
2.1 101-200 Sitzplätze		
2.1.1 als Übungsraum	54,00	180,00
2.1.2 als Veranstaltungsraum	81,00	264,00
2.2 201-300 Sitzplätze		
2.2.1 als Übungsraum	78,00	255,00
2.2.2 als Veranstaltungsraum	156,00	510,00
2.3 301-400 Sitzplätze		
2.3.1 als Übungsraum	99,00	321,00
2.3.2 als Veranstaltungsraum	237,00	771,00
2.4 401-500 Sitzplätze		
2.4.1 als Übungsraum	117,00	381,00
2.4.2 als Veranstaltungsraum	291,00	900,00
3. Foyer	s. Preisliste Einrichtung	s. Preisliste Einrichtung
4. Werkräume	33,00	49,50
5. Küchen		
5.1 Teeküchen	15,00	22,50
5.2 Küchen	33,00	49,50
5.3 Geschirrmutzung pro Satz (Tasse, Teller, Besteck)	0,50	0,75
6. Lernräume (ausschließlich für die nicht-kommerzielle Nutzung)	kostenlos	-
7. Zuschläge		
7.1 Zeiten nach Öffnungszeit je angefangener Stunde	22,00	33,00
7.2 Auf- und Abbau je angefangener Stunde	20,00	30,00
7.3 Lagermöglichkeiten je Monat		
7.3.1 Schrankfach, max. 1 m breit	6,00	9,00
7.3.2 ganzer Schrank, max. 1 m breit	12,00	18,00
7.3.3 Lagerfläche, 1 qm (nach Verfügbarkeit)	10,00	15,00
7.4 Instrumente		
7.4.1 Klavier, einmalige Nutzung	6,00	9,00
7.4.2 Klavier, Nutzung 1xWoche, je Monat	12,00	18,00
7.4.3 Flügel, einmalige Nutzung	50,00	75,00
8. Medien & Ausstattung pro Tag Grundausrüstung (Metaplanwand, Flipchart) im Mietpreis enthalten		
8.1 Nutzung Beamer (inkl. Leinwand)	10,00	15,00
8.2 Nutzung Moderationskoffer	10,00	15,00
8.3 weitere Metaplanwand	2,50	3,75
8.4 weiteres Flipchart	2,50	3,75
8.5 "Veranstaltungstechnik" (ohne technische Betreuung) umfasst z.B. Beamer, Sound- und Lichtanlage, 1 Mikro	34,00	51,00
8.6 Fotokopie pro Stück	0,25	0,40